

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1950

Ausgegeben zu Wiesbaden am 6. Mai 1950

Nr. 14

Inhalt:	Seite	Seite	
(34) Fünftes Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes. Vom 1. April 1950	59	(37) Verordnung zur Änderung der Haftentschädigungsverordnung. Vom 12. April 1950	60
(35) Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über die Erhebung eines Zuschlages zu den Verwaltungs- und sonstigen Gebühren außerhalb des Justizkostenwesens (Gebührensuschlagsgesetz) vom 9. November 1948 (GVBl. S. 152) in der Fassung des Gesetzes vom 26. November 1948 (GVBl. S. 152). Vom 1. April 1950	59	(38) Anrechnungsverordnung zum Entschädigungsgesetz. Vom 12. April 1950. (Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz) vom 10. August 1949)	61
(36) Gesetz über die Kosten für das Verfahren der richterlichen Vertragshilfe nach § 21 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz). Vom 4. April 1950	60	(39) Verordnung über die Errichtung von Wiedergutmachungskammern zur Entscheidung über die Ansprüche aus dem Entschädigungsgesetz. Vom 18. April 1950	62

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(34) **Fünftes Gesetz**
zur Änderung des Besoldungsgesetzes.
Vom 1. April 1950.

Artikel I

(1) § 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes vom 28. Februar 1946 (GVBl. S. 168) wird aufgehoben.

(2) Artikel IV § 1 Abschnitt III des Gesetzes über die Zweiunddreißigste Änderung des Besoldungsgesetzes vom 27. September 1938 (RGBl. I S. 1205) ist wieder in der Fassung anzuwenden, die bis zum Inkrafttreten des in Absatz 1 genannten Gesetzes gegolten hat.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1949 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 1. April 1950.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Der Minister der Finanzen
Stock Dr. Hilpert

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(35) **Gesetz**
zur Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über die Erhebung eines Zuschlages zu den Verwaltungs- und sonstigen Gebühren außerhalb des Justizkostenwesens (Gebührensuschlagsgesetz) vom 9. November 1948 (GVBl. S. 152) in der Fassung des Gesetzes vom 26. November 1948 (GVBl. S. 152).
Vom 1. April 1950.

§ 1

Die Geltungsdauer des Gesetzes über die Erhebung eines Zuschlages zu den Verwaltungs- und sonstigen Gebühren außerhalb des Justizkostenwesens (Gebührensuschlagsgesetz) vom 9. November 1948 (GVBl. S. 152) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung dieses Gesetzes vom 26. November 1948 (GVBl. S. 152) wird mit Ausnahme des § 1 Absatz 5 über den 31. März 1950 hinaus verlängert.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1950 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 1. April 1950.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Der Minister der Finanzen
Stock Dr. Hilpert

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(36) **Gesetz**
über die Kosten für das Verfahren der richterlichen Vertragshilfe nach § 21 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz).

Vom 4. April 1950.

§ 1.

Für die Gerichtskosten im Verfahren der richterlichen Vertragshilfe nach der 28. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (GVBl. 1949 Beil. S. 66) gelten, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Kostenordnung vom 25. November 1935 (RGBl. I S. 1371). Vorschüsse werden nicht erhoben.

§ 2

(1) Die Gerichtsgebühr für das Verfahren des ersten Rechtszuges beträgt fünf bis eintausend DM. Sie wird, wenn mehrere Verfahren verbunden sind, für jeden Schuldner erhoben, der einen Antrag auf Vertragshilfe stellt. Beantragt ein Schuldner mehrere Maßnahmen in einem Verfahren, so wird nur eine Gebühr erhoben.

(2) Die Gebühr (Absatz 1) wird vom Richter unter Berücksichtigung des Umfangs der Sache und der Leistungsfähigkeit des Schuldners festgesetzt. Für einstweilige Anordnungen und Vollstreckungsschutzmaßnahmen (§§ 9, 10 der 28. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz) wird keine besondere Gebühr erhoben.

(3) Die Kosten des Verfahrens des ersten Rechtszuges trägt grundsätzlich der Antragsteller. Der Richter kann die Kosten ganz oder teilweise einem oder mehreren der übrigen Beteiligten auferlegen, soweit dies der Billigkeit entspricht.

(4) Die Gebühr für das Beschwerdeverfahren (§ 14 der 28. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz) bestimmt sich nach § 123 der Kostenordnung. Das Beschwerdegericht setzt den Wert des Beschwerdegegenstandes in jedem Falle von Amts wegen fest. Die Festsetzung ist unanfechtbar.

(5) Das Beschwerdegericht kann die Durchführung des Beschwerdeverfahrens von der Zahlung eines Kostenvorschusses abhängig machen. Über Erinnerungen gegen den Kostenansatz entscheidet das Beschwerdegericht endgültig.

(6) Gegen die Entscheidung über die Kostentragung ist die Beschwerde zulässig.

§ 3

(1) Außerordentliche Kosten werden nicht erstattet.

(2) Die Gebühren der Rechtsanwälte bestimmen sich nach den Vorschriften der Landesgebührenordnungen.

(3) Der Rechtsanwalt kann eine Gebührenvereinbarung treffen. Diese ist jedoch nur gültig, wenn sie schriftlich getroffen ist.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1949 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 4. April 1950.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Der Minister der Justiz
Stock Dr. Stein

(37) **Verordnung**
zur Änderung der Haftentschädigungsverordnung.
Vom 12. April 1950.

Auf Grund des § 16 Absatz 3 des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz) vom 10. August 1949 (GVBl. S. 101) wird verordnet:

Die Haftentschädigungsverordnung (Zweite Verordnung zur Durchführung des Entschädigungsgesetzes) vom 30. November 1949 (GVBl. S. 159) erhält mit Wirkung vom 12. Dezember 1949 folgende Fassung:

Artikel 1

Als verfolgt gilt nur, wer von öffentlichen Dienststellen oder von Dienststellen oder Amtsträgern der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen oder angeschlossenen Verbänden unverschuldet nachteiligen Maßnahmen (Meldezwang, Kennzeichnung, Überwachung und sonstigen persönlichen oder wirtschaftlichen Beschränkungen), denen die Allgemeinheit nicht unterlag, unterworfen wurde. Daß die Maßnahmen auf Gesetz (Ausnahmegesetz) beruhen, schließt das Vorliegen einer Verfolgung nicht aus.

Artikel 2

(1) Als politische Haft gilt jede von einer Dienststelle oder einem Amtsträger der in Artikel 1 bezeichneten Art zum Zwecke der Verwirklichung oder Sicherung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verfügte Freiheitsentziehung, mit deren Vollzug der Verhaftete gegen seinen Willen von seiner bisherigen Umwelt abgesondert und in einem Polizei- oder Untersuchungsgefängnis, einer Strafanstalt, einem Konzentrationslager, einem Ghetto oder einer sonstigen der Absonderung von der bisherigen Umwelt dienenden, unter der Aufsicht des Reichssicherheitshauptamtes stehenden Einrichtung (bei Einweisung aus den in § 1 Absatz 1 des Entschädigungsgesetzes genannten Gründen in ein Zwangsarbeitslager, eine Wehrmachtstrafeinheit usw.) untergebracht wurde. Auch eine aus den Gründen des § 1 Absatz 1 des Entschädigungsgesetzes verhängte Schutzhaft gilt als politische Haft.

(2) Freiheitsbeschränkungen durch Einziehung zum Arbeitsdienst, durch Arbeits- oder Notdienstverpflichtung und ähnliche nicht dem Ziele einer vollen und nachhaltigen Freiheitsentziehung dienende Maßnahmen gelten nicht als politische Haft.

Artikel 3

(1) Verhängung politischer Haft im Zuge der Verfolgung liegt nur vor, wenn die Haft als Verfolgungsmaßnahme aus den im § 1 Absatz 1 des Entschädigungsgesetzes genannten Gründen verhängt wurde.

(2) Personen, die nicht aus den in § 1 Absatz 1 des Entschädigungsgesetzes genannten Gründen, sondern ausschließlich aus Gründen militärischer Sicherheit mangels anderer bewachter Unterkünfte vorübergehend in Arbeitslagern, Konzentrationslagern usw. untergebracht wurden, befanden sich nicht in politischer Haft.

Artikel 4

Als Haftmonate gelten die in Haft verbrachten vollen Kalendermonate sowie je 30 Hafttage der nur teilweise in Haft verbrachten Kalendermonate. Mehrere Haftzeiten werden zusammengerechnet.

Wiesbaden, den 12. April 1950.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Stock

Der Minister der Finanzen Der Minister des Innern
Dr. Hilpert Zinnkann

Der Minister der Justiz
Dr. Stein

(38) Anrechnungsverordnung zum Entschädigungsgesetz. Vom 12. April 1950.

(Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz) vom 10. August 1949).

Auf Grund des § 52 des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz) vom 10. August 1949 (GVBl. S. 101) wird zur Ausführung des § 3 Absatz 2. Entschädigungsgesetz verordnet:

Artikel 1

Die Anrechnung der im Zuge der Wiedergutmachung außerhalb des Entschädigungsgesetzes bewirkten Geld- und Sachleistungen (Vorleistungen) bestimmt sich nach den Vorschriften dieser Verordnung.

Artikel 2

(1) Die Anrechnung von Reichsmarkbeträgen erfolgt im Verhältnis 10:2.

(2) Vorleistungen aus Mitteln oder für Rechnung des Landes Hessen oder aus dem Sonderfonds sind zunächst auf die festgesetzten Ansprüche gegen das Land Hessen und, soweit diese nicht ausreichen, auf die Ansprüche gegen sonstige Anspruchsgegner anzurechnen.

(3) Vorleistungen, die von anderen Anspruchsgegnern gewährt worden sind, sind auf die gegen diese gerichteten Ansprüche anzurechnen.

(4) Vorleistungen, die dem Verfolgten über die ihm zustehenden Ansprüche hinaus gewährt worden sind, sind auf die Ansprüche seiner Hinterbliebenen anzurechnen.

(5) Leistungen zur Wiederherstellung der Gesundheit einschließlich der erforderlichen Heilbehandlung und Genesung werden nicht angerechnet.

Artikel 3

(1) Geldliche Vorleistungen sind auf die Ansprüche gegen das Land Hessen in nachstehender Reihenfolge anzurechnen:

1. auf die Ansprüche auf einmalige Geldleistungen (§ 38 EG Klasse II Ziffer 2a bis e und Klasse III),
2. auf die Ansprüche auf laufende Geldleistungen (§ 38 EG Klasse I Ziffer 2 bis 5),
3. auf die Haftentschädigung (§ 38 EG Klasse I Ziffer 6, Klasse II Ziffer 1).

(2) Abweichend von Absatz 1 sind Rentenzahlungen nach § 1 Ziffer 1 des Gesetzes über die Bildung eines Sonderfonds zum Zwecke der Wiedergutmachung — Sonderfondsgesetz — vom 10. Juli 1946 (GVBl. S. 226) und vom 24. Juni 1947 (GVBl. S. 39) für einen Zeitraum, für den dem Wiedergutmachungsberechtigten ein Anspruch auf laufende Geldleistungen der in § 38 Entschädigungsgesetz Klasse I Ziffer 2 bis 5 bezeichneten Art zusteht, zuerst auf diesen Anspruch anzurechnen. Dasselbe gilt für andere laufend gewährte Vorleistungen.

Artikel 4

(1) Einmalige Vorleistungen auf laufende Geldleistungen nach Artikel 3 Absatz 1 Ziffer 2 werden in angemessenen monatlichen Teilbeträgen angerechnet.

(2) Soweit geldliche Vorleistungen durch geldliche Ansprüche aus dem Entschädigungsgesetz nicht gedeckt werden, sind sie auf die Ansprüche auf Sachleistungen anzurechnen.

Artikel 5

Sächliche Vorleistungen sind auf die Ansprüche auf Gewährung gleichartiger oder ähnlicher Sachleistungen anzurechnen. Soweit die sächlichen Vorleistungen durch diese Ansprüche nicht gedeckt werden, sind sie mit dem gemeinen Wert im Zeitpunkt der Vorleistung nach Maßgabe des Artikel 3 auf die Geldansprüche anzurechnen.

Artikel 6

Vorschüsse, die auf bestimmte Leistungen aus dem Entschädigungsgesetz gewährt worden sind oder gewährt werden, sind zunächst auf die bevorschußten Ansprüche anzurechnen. Soweit diese Ansprüche nicht ausreichen, können sie auf andere Ansprüche angerechnet oder zurückgefordert werden. Die den Leistungen nach § 38 Absatz 1 Klasse I entsprechenden Leistungen nach den Vorschriften des Sonderfondsgesetzes gelten, soweit sie für einen nach dem 1. April 1949 liegenden Zeitraum gewährt wurden, als Vorschüsse auf die entsprechenden Ansprüche aus dem Entschädigungsgesetz.

Artikel 7

Die Anrechnung soll in dem Festsetzungsbescheid ausgesprochen werden.

Artikel 8

Wer Ansprüche aus dem Entschädigungsgesetz geltend macht, ist verpflichtet, über die von ihm oder seinem Rechtsvorgänger bezogenen Vorleistungen Auskunft zu erteilen und die Richtigkeit seiner Angaben auf Erfordern an Eidesstatt zu versichern. Solange der Wiedergutmachungsberechtigte diese Verpflichtung nicht erfüllt, darf eine Festsetzung nicht erfolgen.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 12. April 1950.

Der Hessische
Minister der Finanzen
Dr. Hilpert

Der Hessische
Minister des Innern
Zinnkann

Der Hessische Minister der Justiz
Dr. Stein

(39)

Verordnung

über die Errichtung von Wiedergutmachungskammern zur Entscheidung über die Ansprüche aus dem Entschädigungsgesetz.

Vom 18. April 1950.

Auf Grund des Artikels 4 Absatz 1 der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Entschädigungsgesetz vom 27. Februar 1950 (GVBl. S. 25) wird verordnet:

§ 1

Zur Entscheidung über die Ansprüche aus dem Entschädigungsgesetz vom 10. August 1949 (GVBl. S. 101) werden Wiedergutmachungskammern (E) errichtet:

1. bei dem Landgericht Darmstadt für die Landgerichtsbezirke Darmstadt und Gießen,
2. bei dem Landgericht Kassel für die Landgerichtsbezirke Fulda, Kassel und Marburg,
3. bei dem Landgericht Wiesbaden für die Landgerichtsbezirke Frankfurt (Main), Hanau, Limburg und Wiesbaden.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Mai 1950 in Kraft.

Wiesbaden, den 18. April 1950.

Der Hessische Minister der Justiz
Dr. Stein